



# Gemeinde Obertilliach

A-9942 Obertilliach, Dorf 4 – Bezirk Lienz

## Bürgerservice

Marlen Scherer

E-Mail: [buergerservice@obertilliach.gv.at](mailto:buergerservice@obertilliach.gv.at)

Tel.: 04847 5210-21

<http://www.obertilliach.gv.at>

**Aktenzahl: 0312-721-2023-09\_Ku**

Obertilliach, am 20.02.2024

## Kundmachung

**Erlassung eines Bebauungsplans im Bereich der Gste. 3072, 3071/10, 3071/9 und 3071/7, alle KG Obertilliach**

Der Gemeinderat der Gemeinde Obertilliach hat in seiner Sitzung vom 15.02.2024 zu Tagesordnungspunkt 9 folgenden Beschluss gefasst:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Obertilliach den vom Planer RAUMGIS Kranebitter ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes und eines ergänzenden Bebauungsplanes, entsprechend dem Planentwurf vom 07.02.2024, im Bereich der Gp. 3072, 3071/10, 3071/9 und 3071/7, alle KG Obertilliach, über 4 Wochen hindurch vom 21. Februar 2024 bis einschließlich 21. März 2024 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

**Personen, die in der Gemeinde Obertilliach ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträgern, die in der Gemeinde Obertilliach eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.**

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung/Änderung des gegenständlichen Bebauungsplans gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Die maßgeblichen Unterlagen liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Gemeindeamt zur Einsichtnahme auf.

Die Kundmachung kann auch auf der Homepage der Gemeinde Obertilliach unter <http://www.obertilliach.gv.at> abgerufen werden.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister

(Matthias Scherer)

angeschlagen am: 21.02.2024

abgenommen am: